

Verhandelt

zu Haren am.2013

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Ulrich Wilde

mit dem Amtssitz in Haren (Ems)

erschienen:

1) Herr, geb. am

2) Frau, geb. am

beide wohnhaft:

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Der Notar hat die Beteiligten gefragt, ob er oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten:

Ich, der Erschienenene zu 1), bin am _ in _ als Sohn der Eheleute _ und _ , geb. __, geboren. Die Geburtsregisternummer lautet:.

Ich, die Erschienenene zu 2), bin am ___ in ___ als Tochter der Eheleute ___ und ___, geb. ___, geboren. Die Geburtsregisternummer lautet:.

Wir sind beide deutsche Staatsangehörige.

Wir sind unverheiratet.

Wir wollen unsere erbrechtlichen Verhältnisse durch den nachstehenden Erbvertrag regeln.

Die mit den Erschienenen geführte Unterhaltung ergab zur Überzeugung des Notars deren volle Geschäfts- und Testierfähigkeit.

Vorsorglich widerrufen die Erschienenen alle eventuell früher getroffenen Verfügungen von Todes wegen.

Dies vorausgeschickt, errichten die Erschienenen den nachstehenden

ERBVERTRAG,

der auch nach einer eventuellen Eheschließung unverändert fortgilt.

Wir leben in einer sog. nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sind beide unverheiratet und wollen uns hinsichtlich unserer Beerbung möglichst so stellen, als ob wir miteinander verheiratet wären.

(I) Für den Fall, dass er bei seinem Tode keine gemeinsamen Abkömmlinge mit dem Überlebenden hinterlässt, beruft der Erstversterbende den Überlebenden zu seinem alleinigen und unbeschränkten Erben, unabhängig davon, ob und welche Pflichtteilsberechtigte er bei seinem Tod hinterlässt. Der Überlebende von uns kann über unser beiderseitiges Vermögen nach Belieben unter Lebenden und für den 2. Todesfall von Todes wegen verfügen, soweit keine gemeinsamen Abkömmlinge vorhanden sind.

Vermächtnisse werden wie folgt angeordnet:

Für den Fall, dass ich, der Erschienenene zu 1), bei meinem Tode keine gemeinsamen Abkömmlinge mit der Erschienenen zu 2) hinterlasse, ordne ich folgendes Vermächtnis für den Fall, das ich der Erstversterbende bin an:

Meine Eltern erhalten als Gesamtberechtigte einen Betrag in Höhe von EUR ___. Sollte nur noch ein Elternteil zum Erbfallzeitpunkt leben, erhält dieser den Betrag von EUR ___. Ersatzvermächtnisnehmer möchte ich nicht bestimmen.

Für den Fall, dass ich, die Erschienene zu 2), bei meinem Tode keine gemeinsamen Abkömmlinge mit dem Erschienenen zu 1) hinterlasse, ordne ich folgendes Vermächtnis für den Fall, das ich der Erstversterbende bin an:

Meine Eltern erhalten als Gesamtberechtigte einen Betrag in Höhe von EUR ____. Sollte nur noch ein Elternteil zum Erbfallzeitpunkt leben, erhält dieser den Betrag von EUR _____. Ersatzvermächtnisnehmer möchte ich nicht bestimmen.

Für den Fall, dass wir durch einen Unglücksfall gleichzeitig oder innerhalb eines Monats versterben, soll die gesetzliche Erbfolge gelten, soweit keine gemeinsamen Abkömmlinge vorhanden sind.

(II) Der Überlebende beruft und zwar jeder für sich für den Fall, dass er der Längstlebende ist, unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu seinen Erben. Diese werden durch Vermächtnisse oder Auflage nicht beschwert. Dies gilt auch für den Fall, dass wir durch einen Unglücksfall gleichzeitig oder innerhalb eines Monats versterben.

(III) Die vorstehenden Verfügungen in Abschnitt I, II sind vertragsmäßig. Über die durch diesen Erbvertrag eintretenden Bindungen wurden wir belehrt. Nach dem Tod des Erstversterbenden kann der Überlebende die Verfügungen in Abschnitt II insofern aufheben oder abändern, als dadurch nur gemeinschaftliche Abkömmlinge von uns begünstigt werden.

(IV) Jeder von uns ist jederzeit berechtigt, gemäß § 2293 BGB von diesem Erbvertrag zurückzutreten. Eines Grundes bedarf es nicht. Wir wurden vom Notar darüber belehrt, dass die Rücktrittserklärung der notariellen Beurkundung bedarf und eine Ausfertigung der Niederschrift dem anderen Teil zuzustellen ist.

(V) Der Notar hat uns über etwaige Pflichtteilsrechte unserer Eltern und etwaiger Abkömmlinge belehrt.

Den Wert unseres derzeitigen beiderseitigen reinen Vermögens geben wir mit ca. € ____ an.

Wir wünschen eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift.

Wir schließen die besondere amtliche Verwahrung dieses Erbvertrages aus. Der Erbvertrag soll vielmehr unverschlossen bei dem amtierenden Notar verbleiben.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: